

Vorlage Nr. I/224/2015
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 12

Bebauungsplan Nr. 445 „Offshore-Terminal Bremerhaven“ Satzungsbeschluss

A Problem

Planungsanlass / -ziel

Zur langfristigen Sicherung Bremerhavens als Standort der Offshore-Industrie plant das Land Bremen die Entwicklung des südlichen Fischereihafens zu einem Zentrum der Offshore-Windenergiebranche. Zentraler Bestandteil ist die Errichtung des Offshore-Terminals am rechtsseitigen Ufer der Weser in Höhe Blexer Bogen und die Ausweisung eines Industriegebietes auf den Flächen des bisherigen Regionalflugplatzes Bremerhaven.

Während der Terminal als sogenannte Warenausgangszone fungiert und der Verladung von Offshore-Windenergieanlagen dient, soll auf dem südöstlich anschließenden Industrieareal die Produktion, Vormontage und Lagerung von Komponenten von Offshore-Windenergieanlagen stattfinden. Die bisherige Start- und Landebahn des Flugplatzes wird als Schwerlasttrasse ausgebaut und ermöglicht über ein Brückenbauwerk die Erschließung des westlich anschließenden Offshore-Terminals. Beide Planungen bilden somit eine untrennbare Einheit. Gleichwohl werden aus verfahrenstechnischen Gründen beide Plangebiete in separaten Bebauungsplanverfahren entwickelt. Dadurch wird die Komplexität der Verfahren reduziert.

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 445 „Offshore-Terminal Bremerhaven“ ist es, den Offshore-Terminal als Standort der Montage und Verladung von Offshore-Windenergieanlagen-Komponenten planungsrechtlich zu sichern. Von hier aus sollen die montierten Anlagen auf die vor der Schwerlastkaje liegenden Offshore-Installationsschiffe verladen und zu den Offshore-Windparks transportiert werden.

Mit dem vorliegenden weseiseitigen Standort wird ein Teilbereich der Bundeswasserstraße überplant. Diese Infrastrukturanlage ist Gegenstand des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, wo der Bau und die Anlage der Infrastruktur (Kaianlage) des OTB planungsrechtlich gesichert werden. Die Nutzungen und hochbaulichen Anlagen auf dieser Terminalfläche (die sogenannte Suprastruktur) werden über den vorliegenden Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Demzufolge bildet der vorlaufende Planfeststellungsbeschluss des wasserrechtlichen Verfahrens die Grundlage für diesen Bebauungsplan.

Parallel zu diesen Verfahren werden weitere, dieses Areal und seine Erschließung betreffende Planverfahren bearbeitet:

- Widerruf der luftrechtlichen Betriebsgenehmigung und Stilllegung des Regionalflugplatzes nach Luftverkehrsrecht,
- Wasserrechtliches Verfahren zum Bau einer Rampe (Terminalzufahrt) zum OTB,
- Eisenbahnrechtliches Verfahren zur dauerhaften Stilllegung der Hafeneisenbahn,
- Wasserrechtliches Verfahren zur Schwerlastkaje Fischereihafen,
- Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 10B „Offshore-Terminal Bremerhaven“ und
- Bebauungsplan Nr. 441 „Westlicher Fischereihafen“.

Festsetzungen

Die für das Plangebiet getroffenen Festsetzungen – Sondergebiet „Hafen / Offshore-Terminal“, Grundflächenzahl von 1,0, max. Bauwerkshöhe von 157,50 m über NHN (= 150,0 m über der Terminaloberfläche), großzügige überbaubare Grundstücksfläche und ein immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel von 70 dB(A)/m² (tags) und 60 dB(A)/m² (nachts) - erlauben eine der geplanten Hafen- / Terminalanlage angemessene und hinreichend flexible Bebauung und Nutzung. Die Erschließung erfolgt über eine Rampe am südlichen Rand des Geltungsbereiches mit Anbindung an die Trasse der derzeitigen Start- und Landebahn des benachbarten Flugplatzes Luneort (Bebauungsplan Nr. 441 „Westlicher Fischereihafen“). Der Regionalflyhafen soll geschlossen werden und im Rahmen der Entwicklung dieses Areals zu einem Produktionsstandort von Offshore-Windenergieanlagen-Komponenten (Industriegebiet) die direkte Zuwegung zum OTB sicherstellen.

Zur Berücksichtigung des Schutzanspruches der nächstgelegenen Siedlungsbereiche vor schädlichen Lärmeinwirkungen ist auf Grundlage einer Gesamtbetrachtung der Lärmsituation (vgl. Anlagen 5.5 und 5.6) das geplante Sondergebiet „Hafen / Offshore-Terminal“ mit Emissionskontingenten belegt (immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel).

Sämtliche für den Planbereich geltende Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen einer gesamthaften Betrachtung im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren behandelt und sind diesem bilanztechnisch zugeordnet. Insofern werden alle vorgesehenen Planungen der Infra- und Suprastruktur durch adäquate Kompensationsmaßnahmen im wasserrechtlichen Verfahren fixiert.

Lage des Plangebietes innerhalb besonderer Schutzgebiete – FFH, EU-Vogelschutzgebiet und NSG -

Das Plangebiet liegt nahezu vollständig innerhalb zweier NATURA2000-Gebiete, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie gemeldet sind. Betroffen sind das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ und das Vogelschutzgebiet „Luneplate“. Beide Gebiete sind nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Dies gilt in gleicher Weise für das den Planbereich einbeziehende Naturschutzgebiet „Luneplate“, das am 17.02.2015 per Verordnung durch den Bremer Senat beschlossen wurde.

Die Inanspruchnahme der bisherigen Vordeichfläche als Terminal steht daher unter dem Vorbehalt, dass eine rechtsverbindliche Befreiung von der Schutzgebietsverordnung erfolgt. Diese Prüfung obliegt der Oberen Naturschutzbehörde und erfolgt im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Die Obere Naturschutzbehörde stellt eine positive Stellungnahme für die im Planfeststellungsverfahren zu erteilende Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Aussicht. Voraussetzung ist, dass Regelungen der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie nicht entgegenstehen.

Die im April 2014 von der Oberen Naturschutzbehörde vorlegte FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 BremNatG kommt zu dem Ergebnis, dass die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen fachlich von Größe und Planung her geeignet sind, die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes NATURA2000 zu gewährleisten und diese Maßnahmen den Schutz- und Erhaltungszielen betroffener FFH- bzw. Vogelschutzgebiete entsprechen. Außerdem haben die in der Verträglichkeitsstudie aufgeführten weiteren Vorhaben keine zusätzliche Beeinträchtigung der FFH- oder Vogelschutzgebiete zur Folge.“

Die o.a. Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Grundlage folgender Parameter der oberirdischen Anlagen (unterstrichen gekennzeichnet) und wird an deren Einhaltung geknüpft:

1. Die Begrenzung der zulässigen Lärmimmissionen auf max. 70 dB(A) (tags) und 60 dB(A) nachts ist in der textlichen Festsetzung § 2 und der Nutzungsschablone fixiert (siehe Planzeichnung).
2. Der zulässigen Bauwerke sind auf eine Höhe von max. 150 m über der Terminaloberfläche begrenzt (vgl. textliche Festsetzung § 3 und Nutzungsschablone, Planzeichnung).

3. Das Lichtkonzept gemäß OTB Planunterlage 13.11 ist als übergeordnete lichttechnische Gesamtbetrachtung und Lichtimmissionsprognose auf der Ebene der Flächennutzungsplanung – Änderung Nr. 10B OTB – erfolgt. Damit ist eine eindeutige Zuordnung zum vorliegenden Bebauungsplan nicht möglich. Auf Ebene der Baugenehmigung wird sichergestellt, dass keine unzulässigen Lichtimmissionen entstehen.
4. Die Einhaltung der südlichen Grenze des Terminals durch den Schwenkbereich von Suprastruktureinrichtungen ist eine nachgeordnete, genehmigungsrechtliche Fragestellung. Der angesprochene Schwenkbereich tangiert hier eine Bundeswasserstraße. Die Regelungen ergeben sich durch Fachplanung unmittelbar und sind im Baugenehmigungsverfahren abschließend zu fixieren. Dies wird auf Ebene der Baugenehmigung entsprechend sichergestellt.

Planverfahren

Auf Grundlage des Beschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom 30. Mai 2013 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 445 „Offshore-Terminal Bremerhaven“ in der Zeit vom 17. Februar 2014 bis einschließlich 21. März 2014 öffentlich ausgelegt und parallel die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden sachgerechte Abwägungsvorschläge erarbeitet und soweit erforderlich in Form redaktioneller Ergänzungen bzw. Korrekturen in den vorliegenden Satzungsentwurf übernommen. Diese Ergänzungen bzw. Korrekturen betreffen die Planzeichnung (**Anlage 1**) und die Begründung Teile I und III (**Anlage 2**). Die Beschlussvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind der **Anlage 4** zu entnehmen.

Aufgrund des Umfangs und der Vielzahl werden sämtliche Unterlagen auf einer CD-ROM dieser Vorlage beigelegt. Lediglich die Planzeichnung (**Anlage 1**) ist zusätzlich in Papierform (Planverkleinerung) der Vorlage beigelegt.

Der Umweltbericht (Teil II der Begründung) ist als **Anlage 3** beigelegt.

Im Rahmen der diversen Planverfahren zum OTB und dem vorgelagerten Industriegebiet ist eine Vielzahl von Gutachten erstellt worden. Für die vorbereitende Bauleitplanung – hier Flächennutzungsplanänderung Nr. 10B „Offshore-Terminal Bremerhaven“ bilden sie die Planungsgrundlage mit der Folge einer Zuordnung zu diesem Verfahren. Für die aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungspläne werden lediglich die verfahrensbegleitenden Gutachten als Anlagen beigelegt, die für die Darlegung der Bedarfe, Begründung von Festsetzungen und die Ausführungen in der Begründung zum Nachvollzug der Zusammenhänge erforderlich sind. Diese Unterlagen werden als **Anlagen 5.1 – 5.8** dieser Vorlage beigelegt.

Dazu gehören folgende Gutachten:

- 5.1 Prognos AG: Regionalwirtschaftliche Potenzialanalyse für ein Offshore Terminal Bremerhaven; Januar 2011
- 5.2 Prognos AG / LSA GmbH: Aktualisierung Bedarfs- und Potenzialanalyse OTB, Dezember 2012
- 5.3 Prognos AG: Erneute Aktualisierung zur Überprüfung der Rahmenbedingungen für die Entwicklung windkraftaffiner Industrie am Standort Bremerhaven, Juni 2015
- 5.4 Planco Consulting GmbH: Marktanteilspotenziale für den geplanten Offshore Terminal Bremerhaven (OTB) – Plausibilitätsprüfung / Ergänzende Analyse 2015, Juni 2015
- 5.5 Ted technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH: Schalltechnisches Gutachten im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Seestadt Bremerhaven von 2006 mit den Bestandteilen Neuaufstellungsbereich 10A „Luneplate“ und 10B „Offshore-Terminal Bremerhaven“, Oktober 2012
- 5.6 Ted technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH: Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen der Planfeststellungsverfahren für den geplanten Offshore-Termin Bremerhaven – betriebsbedingte Auswirkungen, September 2012

- 5.7 Brunken Lichttechnik: Lichtimmissionsprognose für die F-Planänderung 10B, November 2012
- 5.8 BPR Beraten / Planen / Realisieren, Dipl.-Ing. Bernd F. Kühne & Partner Verkehrstechnische Untersuchung der Knotenpunkte „Seeborg“ / „Am Lunedeich“ / Erschließungsstraße Süd/Ost und „Seeborg“ / B6 „Weserstraße“ / B71 „Frederikshavener Str. zur Erschließung der Industriegebiete Bohmsiel, Luneort, Fischereihafen West und des Offshore-Terminal Bremerhaven, November 2012

Am 7. Oktober 2015 hat die Prognos AG eine Aktualisierung der regionalwirtschaftlichen und fiskalischen Berechnungen vorgelegt. Auch dieses Gutachten stellt die Bedarfe, Effekte und Potentiale für einen OTB nicht in Frage.

Aufgrund der Tatsache, dass die Erschließung des OTB über das südlich angrenzende Areal des bisherigen Regionalflughafens erfolgt, sind die nachfolgenden verfahrensrechtlichen Zusammenhänge für die Entwidmung des Flugplatzes und die planungsrechtliche Verfügbarkeit für das geplante Industriegebiet (Produktionsstandort von Offshore-Windenergieanlagen-Komponenten) auch für den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 445 „Offshore-Terminal Bremerhaven“ bedeutsam.

Verfahrensrechtliche Zusammenhänge

In einem Grundsatzbeschluss wurde die Schließung des Regionalflughafens durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.10.2011 festgelegt. Geschlossen wird der Flughafen lt. Beschlusslage nur, wenn der Offshore-Terminal Bremerhaven planfestgestellt und realisiert wird. Die Genehmigungsänderung wurde durch die Luftfahrtbehörde Bremen am 07.02.2014, Az. 333/733-01-02/1001-0005 erlassen und ist rechtskräftig. Die Schließung des Flugplatzes ist ausdrücklich an den Beginn für die Aufschüttung der Randdämme des OTB gekoppelt. Die abschließende Beschlussfassung über die gemeindlichen Bauleitpläne darf jedoch erst erfolgen, wenn die Entwidmung vorliegt (hier in Form der Genehmigung der Schließung). Mit der Schließung des Flugplatzes wird die uneingeschränkte kommunale Planungshoheit für die betreffende Fläche wieder eröffnet (Reidt, in: Grabherr/Reidt/Wysk, Luftverkehrsgesetz, §6 Rdnr. 179).¹ Zu den verfahrensrechtlichen Verknüpfungen zwischen den Planverfahren hat die Rechtsanwaltssozietät Dolde Mayen & Partner im Februar 2015 ein Gutachten erstellt.² Danach besteht ein Fachplanungsvorbehalt für die Zweckbestimmung der Flugplatzfläche. In den nachfolgenden zusammenfassenden Ausführungen wird auf eine weitergehende Expertise des Rechtsamtes vom 08.07.2015 verwiesen:

Mit der Genehmigungsänderung vom 07.02.2014 hat der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als Luftfahrtbehörde die Befreiung von der Betriebspflicht und den Widerruf der Betriebsgenehmigung verfügt.

Die Befreiung von der Betriebspflicht wird dabei wirksam, wenn

- der OTB realisiert wird (Realisierung bedeutet hierbei, dass mit dem Ausbau der Randdämme begonnen wird) und
- am zivil mitgenutzten Militärflugplatz Nordholz ziviler Flugbetrieb am Tage nach Sichtflugregeln möglich ist.

Der Eintritt der Bedingungen wird gesondert durch die Luftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde festgestellt.

¹ Rechtsgutachten zur Analyse der im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Offshore-Centrums diskutierten Flugplatzvarianten“; Ganten, Hünecke, Bieniek & Partner

² Gutachten zu den verfahrensrechtlichen Verknüpfungen, Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 10B „Offshore-Terminal Bremerhaven“, Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbH, Februar 2015

Der Widerruf der Betriebsgenehmigung wird dagegen erst wirksam, wenn drei Monate seit Beginn der Realisierung des OTB (Beginn Ausbau der Randdämme) vergangen sind.

Nach § 38 BauGB in Verbindung mit § 6 LuftVG ist die umfassende Planungshoheit der Gemeinde im Sinne der §§1 ff BauGB beschränkt (BVerwG, NVwZ 2007, 459, 460).

Ein Wechsel der Planungshoheit von der Fachplanungsbehörde zur Gemeinde muss nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wegen der rechtsstaatlich gebotenen Eindeutigkeit öffentlich-sachenrechtlicher Rechtsverhältnisse durch einen hoheitlichen Akt erfolgen, der für Jedermann klare Verhältnisse darüber schafft, ob und welche Flächen künftig wieder für andere Arten der Nutzung offen stehen. Für die Gemeinde muss eindeutig feststehen, welche Flächen wieder in ihre umfassende, prinzipiell für das gesamte Gemeindegebiet geltende Planungshoheit fallen sollen. Nur auf der Grundlage von in dieser Weise überschaubaren Verhältnissen ist ihr eine Bauleitplanung möglich, die den Anforderungen des Baugesetzbuchs entspricht. Die erforderliche Publizität ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Fachplanungsvorbehalt durch die Entwidmung und Schließung der in Rede stehenden Fläche beseitigt wird (BVerwGE 81, 111, 118).

Wann die Flughafenfläche geschlossen und entwidmet wird, ergibt sich dementsprechend aus der Genehmigungsänderung vom 07.02.2014 (s.o.). Danach wird unterschieden zwischen der Wirksamkeit der Befreiung von der Betriebspflicht (Beginn des Ausbaus der Randdämme) und der Wirksamkeit des Widerrufs der Betriebsgenehmigung (Ausbau der Randdämme zuzüglich 3 Monate).

Nach der Verfügung der Luftverkehrsbehörde soll die Verlagerung der Flugzeuge dagegen in einem Zeitraum von 3 Monaten nach Baubeginn OTB stattfinden. In diesem Zeitraum kann die Querlandebahn auf dem Flugplatz noch uneingeschränkt genutzt werden, d. h. hier können nicht nur Flugzeuge starten, sondern auch landen. Lediglich für die Hauptlandebahn besteht eine Einschränkung. Auch nach Baubeginn OTB findet also auf dem Flughafengelände noch Flughafenbetrieb statt. Der Flughafen bleibt in dieser Zeit umzäunt. Die Bauarbeiten zum Ausbau der Randdämme werden außerhalb des Flughafengeländes durchgeführt. Der Flughafenbetrieb endet erst mit der Aufbringung weißer Kreuze auf den Landebahnen bzw. gelber Kreuze auf den Rollbahnen. Das Inkrafttreten der Schließung wird international bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Schließung wird diese wirksam.

B Lösung

Grundsätzlich geht die Planungshoheit folglich erst mit der Bekanntmachung der Schließung des Flugplatzes auf die Gemeinde über.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 81, 111 ff) kann die gemeindliche Planungshoheit allerdings bereits eingeschränkt mit dem Stadtverordneten-Beschluss wahrgenommen werden. Voraussetzung ist allerdings eine schriftliche Mitteilung der Luftfahrtbehörde, dass mit dem Ausbau der Randdämme begonnen wurde.

Damit liegt eine Planreife für die Bebauungspläne vor. Nach § 33 BauGB besteht insofern ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung. Das Vorhaben ist in diesem Fall so zu behandeln, als ob die zu erwartenden Festsetzungen des Bebauungsplanes schon rechtswirksam wären (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27.12.1964; Battis/Krautzberger/Lühr; Komm. BauGB § 33, Rdn. 5). Damit werden die Voraussetzungen für den Bau des OTB innerhalb der Dreimonatsfrist nach Ausbaubeginn der Randdämme erfüllt. Entsprechende Baugenehmigungen können nach § 33 BauGB im Vorgriff auf in Kürze in Kraft tretende Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne erteilt werden.

Der Fachplanungsvorbehalt für das Flughafengelände kann aber nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dennoch erst durch die Entwidmung des Geländes beseitigt werden, da die Flughafenbetriebsgesellschaft zu diesem Zeitpunkt noch im Besitz der Betriebsge-

nehmung ist und auf dem Gelände noch Flugbetrieb stattfindet. Da die Planungshoheit aber erst nach endgültiger Einstellung des Flugbetriebs auf die Stadtgemeinde Bremerhaven übergeht, darf die Bekanntmachung für den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne erst danach im Amtsblatt und der Nordsee-Zeitung veröffentlicht werden. Erst zu diesen Zeitpunkten wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam und die Bebauungspläne treten in Kraft.

Für die konkreten Verfahren bedeutet dies, dass der Beschluss für die Bauleitpläne in der Stadtverordnetenversammlung unter Vorbehalt ergehen kann, die Bekanntmachung im Amtsblatt bzw. Nordsee-Zeitung aber erst nach der amtlichen Bekanntmachung der Schließung des Flugplatzes erfolgen darf (Zeitpunkt für die Planungshoheit der Stadtgemeinde).

Wegen der planungsrechtlichen Verknüpfung zwischen Planfeststellungsbeschluss für den Offshore-Terminal Bremerhaven und der Genehmigungsänderung nach Luftverkehrsrecht kann mit der Befreiung von der Betriebspflicht (Beginn des Ausbaus der Randdämme) eine Beschlussfassung unter Vorbehalt in der Stadtverordnetenversammlung erfolgen. Dabei kann eine enge Taktung der Planverfahren sichergestellt werden.

Für die vorbereitenden Beschlusslagen im Magistrat sowie im Bau- und Umweltausschuss hat dies zunächst keine unmittelbaren Konsequenzen. Bei Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung müssen allerdings die obigen Zusammenhänge sichergestellt sein. Hierfür wurde mit den senatorischen Behörden in Bremen eine enge Taktung der erforderlichen Beschlussfolgen vereinbart. Dazu wird zunächst der Planfeststellungsbeschluss zum Offshore-Terminal ergehen, BremenPorts wird mit der Schüttung der Randdämme beginnen, die Luftfahrtbehörde wird schriftlich bescheinigen, dass die Befreiung von der Betriebspflicht wirksam ist (Genehmigungsänderungsbeschluss der Luftfahrtbehörde Bremen vom 07.02.2014, Az. 333/733-01-02/1001-0005), sodass nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 81, 111 ff) unter Vorbehalt ein Beschluss zum Flächennutzungsplan und den Bebauungsplänen in der Stadtverordnetenversammlung erfolgen können.

Der Magistrat wird gebeten zu beschließen, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen,

- dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 445 „Offshore-Terminal Bremerhaven“ und der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nachträglich zuzustimmen,
- die Abwägung entsprechend der Anlage 4 zu beschließen und
- den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 445 „Offshore-Terminal Bremerhaven“ zu fassen. **Dieser Beschluss erfolgt unter der Maßgabe der endgültigen Einstellung des Flugbetriebs.** Dies ist gegeben, wenn gemäß Ziffer 1.1.1 des Genehmigungsänderungsbescheides der Luftfahrtbehörde vom 07.02.2014 die Bedingungen für den Widerruf der Betriebsgenehmigung eingetreten sind. Belange des Luftverkehrs sind bei der Genehmigung von Bauanträgen bzw. der Durchführung von Baumaßnahmen bis zur endgültigen Einstellung des Flugbetriebs zwingend zu beachten.

C Alternativen

Keine

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Entfällt

E Beteiligung / Abstimmung

Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung adäquat erfolgt.

Der Bau- und Umweltausschuss wird sich mit einer gleichlautenden Vorlage befassen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Satzungsbeschluss wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen öffentlich bekannt gemacht.

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, nachstehende Beschlüsse zu fassen:

- 1) Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 445 „Offshore-Terminal Bremerhaven“ und der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird nachträglich zugestimmt.
- 2) Über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die im Rahmen der im Parallelverfahren durchgeführten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 445 „Offshore-Terminal Bremerhaven“ eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der dieser Vorlage beigefügten Aufstellung (Anlage 4) beschlossen.
- 3) Der Bebauungsplan Nr. 445 „Offshore-Terminal Bremerhaven“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Es besteht somit Planreife.
- 4) Der Beschluss erfolgt unter der Maßgabe der endgültigen Einstellung des Flugbetriebs. Dies ist gegeben, wenn gemäß Ziffer 1.1.1 des Genehmigungsänderungsbescheides der Luftfahrtbehörde vom 07.02.2014 die Bedingungen für den Widerruf der Betriebsgenehmigung eingetreten sind. Belange des Luftverkehrs sind bei der Genehmigung von Bauanträgen bzw. der Durchführung von Baumaßnahmen bis zu endgültigen Einstellung des Flugbetriebs zwingend zu beachten.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1 Planzeichnung (Verkleinerung) in Papierform

auf CD-ROM

Anlagen	1	Planzeichnung
	2	Begründung Teile I und III
	3	Begründung Teil II: Umweltbericht
	4	Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen und
	5.1 – 5.8	Anlagen zum Bebauungsplan (Gutachten)